

Prüfungsordnung
für die konsekutiven Master-Studiengänge
„International Finance & Entrepreneurship“
und
„Information Management“
des Fachbereichs Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Kaiserslautern

Vom XX.XX.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 10. Juni 2010 die folgende Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge "International Finance & Entrepreneurship" und "Information Management" an der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom XX.XX.XXXX, Az. XXX Tgb. Nr. XXXX/XX genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine differenzierten Regelungen für die einzelnen Studiengänge getroffen werden, gelten die Regelungen für beide Studiengänge.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Auslandsaufenthalt
- § 7 Qualitätssicherung des Lehrangebots und Studiengangsleitung
- § 8 Zulassungsverfahren zur Prüfung
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Master-Thesis
- § 15 Master-Kolloquium
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 19 Freiversuch, Einhalten von Fristen
- § 20 Wiederholung von Prüfungen und der Master-Thesis
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen

|

§ 22 Umfang der Master-Prüfung

§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 24 Master-Urkunde

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 27 Inkrafttreten

§ 28 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

§ 29 Übergangsvorschriften

Anlage 1a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IFE

Anlage 1b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IM

Anlage 1c: Alternative für Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IFE im Falle eines berufsbegleitenden Studiums

Anlage 1d: Alternative für Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IM im Falle eines berufsbegleitenden Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Die Master-Prüfungsordnung gilt für die konsekutiven Master-Studiengänge International Finance & Entrepreneurship (IFE) und Information Management (IM) des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken. Der Studiengang IFE wird mit den zwei Schwerpunkten Finance und Entrepreneurship angeboten.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit zu abstraktem und analytischem Denken besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können und die für die Berufspraxis notwendigen vertiefenden Fachkenntnisse erworben haben.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Kaiserslautern für den Studiengang „International Finance & Entrepreneurship“ den akademischen Grad „Master of Arts“ und für den Studiengang „Information Management“ den akademischen Grad „Master of Science“.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudiengang oder berufsbegleitendes Studium angeboten.
- (2) Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen.
- (3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester bei einem Vollzeitstudium und sechs Semester bei einem berufsbegleitenden Studium. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt und der Auslandsaufenthalt durchgeführt werden. Eines der drei (Vollzeitstudium) bzw. zwei der sechs (berufsbegleitendes Studium) Semester dienen vorwiegend der Anfertigung der Master-Thesis. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.
- (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei (Vollzeitstudium) bzw. sechs (berufsbegleitendes Studium) Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage 2. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht. Jedes Modul umfasst Veranstaltungen im Umfang von 1 bis 5 Semesterwochenstunden. Die zeitliche Reihenfolge des Lehrangebotes wird durch die Hochschule garantiert. Den Teilnehmern wird empfohlen, an den Lehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in den Anlagen angegeben ist. Die Zuordnung ergibt sich aus der Anlage 2. Eine erfolgreiche Leistungserbringung verlangt hohe studentische Eigenleistungen.
- (5) Ein berufsbegleitendes Studium ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss spätestens zur Einschreibung möglich. Der Prüfungsausschuss prüft die vorgebrachten Gründe. Ein berufsbegleitendes Studium ist in der Regel nur möglich, wenn es
 - durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen,
 - durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes oder
 - durch ein Arbeitsverhältnis vom Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche bedingt ist. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Genehmigung.
- (6) Das berufsbegleitende Studium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots.
- (7) Werden in einem Semester mehr als 60 % der Aufwendungen des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so wird der Studierende wieder in das Vollzeitstudium eingestuft. Als Obergrenze je Semester gelten bei einem berufsbegleitenden Studium 18 ECTS. Im Einzelfall prüft der Prüfungsausschuss auf Antrag, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z. B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.

(8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(9) Die Studierenden müssen eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens drei Monaten im Ausland absolvieren (§ 6).

(10) In den Fachsemestern des Master-Studiums sind Englisch und Deutsch Lehr-, Prüfungs- und Betreuungssprache.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Dem Antrag zur Zulassung zum Studium sind beizufügen:

1. ein Abschlusszeugnis mit einer guten Abschlussnote (gleich oder besser als 2,5 oder ECTS Grade B) in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder für den Studiengang Information Management auch in einem Informatikstudiengang an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule; der Studiengang muss mindestens sechs Theoriesemester beinhalten. Der Workload muss in der Summe mindestens 210 ECTS betragen. Auf Antrag an die Zulassungskommission kann auch eine Zulassung mit 180 ECTS unter Berücksichtigung von Auflagen gewährt werden.
2. ein Nachweis über fundierte Englischkenntnisse, nachgewiesen durch einen TOEFL-Test-Score von mehr als 550 Punkten bzw. durch das London Chamber of Commerce Level 2 Certificate bzw. das Cambridge First Certificate. Die Gleichwertigkeit alternativer Qualifikationen wird von der Zulassungskommission nachgeprüft.
3. bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern: ein Nachweis über fundierte Deutschkenntnisse, nachgewiesen durch die Mittelstufenprüfung der Goethe-Institute oder Äquivalente. Die Gleichwertigkeit alternativer Qualifikationen wird von der Zulassungskommission nachgeprüft.
4. ein positives Votum der Zulassungskommission, in der Regel auf der Basis eines Auswahlgespräches.

Der Bewerber hat beim Antrag auf Einschreibung zum Master-Studium anzugeben, welchen Studiengang und gegebenenfalls welchen Schwerpunkt er studieren möchte.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren.

§ 6 Auslandsaufenthalt

(1) Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht und werden nach Möglichkeit von der Fachhochschule organisatorisch unterstützt.

(2) Die Studierenden müssen eine praktische Tätigkeit im Umfang von 12 Wochen im Ausland absolvieren (vgl. Modul 12, Anlage 1) und einen schriftlichen Nachweis über Art und Umfang der absolvierten Tätigkeit vorlegen. Die Anforderungen an den schriftlichen Nachweis können im Dekanat Betriebswirtschaft eingesehen werden. Das Praktikum ist von den Studierenden selbst zu organisieren. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden vom Pflichtpraktikum im Ausland absehen.

§ 7 Qualitätssicherung des Lehrangebots und Studiengangsleitung

(1) Die Inhalte der einzelnen Module sind in einem Modulhandbuch, welches im Dekanat Betriebswirtschaft zur Einsichtnahme vorliegt, detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 3.

(2) Ein „Course Board“ als kollegiales Leitungsgremium überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.

(3) Das „Course Board“ besteht aus den Studiengangsleiterinnen bzw. den Studiengangsleitern der Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Mittelstandsökonomie und Wirtschaftsinformatik und drei weiteren Professorinnen oder Professoren, die der Fachbereichsrat wählt.

(4) Die Mitglieder des „Course Boards“ wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Das vorsitzende Mitglied vertritt die beiden Master-Studiengänge „International Finance & Entrepreneurship“ und

„Information Management“ nach außen und berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Studiengänge.

§ 8 Zulassungsverfahren zur Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Prüfungsausschuss bestimmt in Abstimmung mit den jeweilig Lehrenden die Art (§ 11 Abs. 1), die Form (§ 13 Abs. 1) und die Bearbeitungszeit (§ 13 Abs. 3 und 4) der Prüfungen und gibt diese Informationen zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt. Der Meldung bzw. dem Antrag zur ersten Prüfung beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Prüfung in einem der Studiengänge IFE oder IM oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Prüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche der zu prüfenden Personen.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1 wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Mitglieder der Zulassungskommission.

§ 10 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende für mündliche Prüfungen, die Mitglieder der Zulassungskommission gem. § 5 Abs. 2 sowie Betreuende der Master-Thesis.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Berücksichtigung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Master-Thesis geben das Thema der Master-Thesis aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

§ 11 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 12,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 13,
3. die Master-Thesis gem. § 14,
4. das Master-Kolloquium gem. § 15.

(2) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilgebieten, die von unterschiedlichen Lehrpersonen betreut wurden, so soll die Prüfung von diesen Lehrpersonen als Prüfenden durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten je Studierenden. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 5 Minuten unter- oder 10 Minuten überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jede Studierende oder jeden Studierenden einzeln fest zu halten. Die Anfertigung des Protokolls nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Soweit die Prüfung von einer prüfenden Person abgenommen wird, hört sie vor der Festsetzung der Note gem. § 16 Abs. 1 und 2 das beisitzende Mitglied. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen statt.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Seminararbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Klausuren dauern bei Gebieten mit:

zwei ECTS-Credits	90	Minuten
mehr als zwei ECTS-Credits	120	Minuten

(4) Seminararbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit kann zwischen einer und acht Wochen betragen, sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 26 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(7) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 14 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist in der Regel in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Das Thema der Master-Thesis kann von jedem der nach § 10 Abs. 4 Prüfungsberechtigten betreut werden. Die Studierenden haben erstmals zum Ende des ersten Semesters die Möglichkeit, sich von einem Betreuenden ihrer Wahl ein Master-Thesisthema zuteilen zu lassen bzw. von sich aus ein Thema vorzuschlagen. Die

Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Bestehens aller Prüfungsleistungen gem. § 11 Abs. 1, Nr. 1 und 2 zur Master-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Master-Thesis als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Master-Thesis erhalten. Die Ausgabe der Themen der Master-Thesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate im Vollzeitstudium und 6 Monate im berufsbegleitenden Studium, gerechnet vom Ausgabetermin des Themas. Im Einzelfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu drei Monaten im Vollzeitstudium und 6 Monate im berufsbegleitenden Studium gewähren. Bei einem empirischen Thema beträgt die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monate im Vollzeitstudium und 12 Monate im berufsbegleitenden Studium. In diesem Fall ist eine Fristverlängerung nur im Krankheitsfall möglich.

(4) Thema und Aufgabenstellung der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann vom Studierenden nur einmal ohne Angaben von Gründen innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Die Master-Thesis darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung vom Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.

(6) Die Anfertigung der Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung der Master-Thesis soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Master-Kolloquium

(1) Das Kolloquium über die Master-Thesis besteht aus einer Kurzpräsentation der Master-Thesis durch den Studierenden. Hieran schließt sich eine mündliche Prüfung (§ 12) über die Master-Thesis an. Für Kurzpräsentation und mündliche Prüfung wird eine Note vergeben. Studierende des eigenen Studienganges können unter Zustimmung der zu prüfenden Person anwesend sein.

(2) Als Note für das Modul „Master-Thesis und Master-Kolloquium“ gilt die aus Master-Thesis (Gewichtung 2/3) und Master-Kolloquium (Gewichtung 1/3) gebildete Gesamtnote. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Teilnoten mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein müssen.

(3) Das Master-Kolloquium ist vor einer Prüfungskommission, die aus mehreren Prüfenden und einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht, abzulegen. Unter den Prüfenden sollen sich der Erst- und Zweitkorrektor der Master-Thesis befinden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 und 2.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

- 4 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Zulässige Notenstufen sind 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0. Noten schlechter als 4,0 sind "nicht ausreichend".

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Für Module, die mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden, werden neben den Noten auch Leistungspunkte nach den ECTS erteilt (Anlage 1). Die Leistungspunkte werden bei Bestehen eines Moduls erteilt, unabhängig von der Note des bestandenen Moduls.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Master-Thesis mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und das Auslandspraktikum gem. § 6 Abs. 2 nachgewiesen wurde. Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 20 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Haben Studierende die Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 19 Freiversuch, Einhalten von Fristen

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 12 bzw. § 13 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Master-Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Master-Thesis gemäß § 14 sowie für das Master-Kolloquium gemäß § 15 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstigen Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich ist, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien der Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

(4) Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

(5) Die Nachweise zu Abs. 3 und 4 obliegen den Studierenden.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen und der Master-Thesis

(1) Prüfungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen in den Studiengängen "International Finance & Entrepreneurship" bzw. "Information Management" im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine mit der Note "nicht ausreichend" bewertete Master-Thesis kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgen.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss zum jeweils nächsten Termin erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet bzw. anerkannt.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen

in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Soweit eine Anrechnung erfolgt, werden die entsprechenden Studienzeiten bei der Berechnung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung berücksichtigt.

§ 22 Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus

1. der Master-Thesis,
2. den Prüfungen (gemäß § 11) in den Gebieten, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2. § 16 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote sehr gut) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studiengang
2. Thema und Note der Master-Thesis,
3. Noten der Prüfungsleistungen (gemäß Anlage 1),
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und

Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden². Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(6) Auf Antrag der Studierenden sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Gesamtnoten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 24 Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Mit ihr wird der akademische Grad gemäß § 3 dieser Ordnung verliehen.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über die Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung beim Hochschulprüfungsamt unterrichten. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung kann den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten beim Hochschulprüfungsamt gewährt werden.

§ 27 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die sich im Sommersemester 2010 in die Studiengänge "International Finance & Entrepreneurship" (IFE) und "Information Management" (IM) einschreiben.

² Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 28 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die nicht-konsekutiven Master-Studiengänge „International Finance & Entrepreneurship“ und „Information Management“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 23. April 2007 (StAnz. S. 513) außer Kraft.

§ 29 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in einem der in § 28 genannten Master-Studiengänge im Fachbereich Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der in § 28 genannten Prüfungsordnung.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 endet zu Beginn des Wintersemesters 2011/2012.

(3) Studierende nach Absatz 1 können beantragen, ihr Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung abzulegen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er ist unwiderruflich.

(4) Bei Übergang zu dieser Prüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungsleistungen gemäß § 21 angerechnet.

(5) Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

Zweibrücken, den XX.XX.2010

Prof. Dr. Lauterbach
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft

Anlage 1a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IFE

Master-Studiengang International Finance & Entrepreneurship am Standort Zweibrücken, Fachhochschule Kaiserslautern

ECTS - Anrechnungspunkte / SWS						
Module	1. Semester (SS)		2. Semester (WS)		3. Semester (SS)	
	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
1. General Management	7	4				
2. General Business Studies	3	2				
3. International Accounting	4	2				
4. Management and Communication Skills I	2	2				
- Tutorial Accounting (Modul 3)	2	1				
One course of the following three:						
- F5.1 International Insurance	5	4				
- F5.2 Investment Banking	5	4				
- F5.3 International Management *	5	4				
- Tutorial	1	1				
One course of the following three:						M
- E5.1 Start Up and Going Public	5	4				A
- E5.2 Strategic Management	5	4			A	S
- E5.3 International Management *	5	4			U	T
- Tutorial	1	1			S	E
6. International and Monetary Economics			3	2	L	R
7. International Finance			6	4	A	
8. Econometrics and Forecasting			3	2	N	T
9. Legal Framework			3	2	D	H
						E
- Tutorial Economics (Modul 6)			1	1		S
- Tutorial Finance (Modul 7)			1	1		I
- Tutorial Econometrics (Modul 8)			1	1		S
10. Finance						
Two courses of the following three:						
- F10.1 Regulation for Financial Institutions			5	4		
- F10.2 Risk Management and Derivatives			5	4		
- F10.3 Asset Management			5	4		
- Tutorial			2	2		
10. Entrepreneurship						
Two courses of the following three:						
- E10.1 Management of SMEs			5	4		
- E10.2 Marketing			5	4		
- E10.3 Finance and Controlling of SMEs			5	4		
- Tutorial			2	2		
11. Management and Communication Skills II					2	2
12. Auslandsaufenthalt**					13	
13. Master Thesis and Master Kolloquium***					15	1
Summe: ECTS-Anrechnungspunkte	30	21	30	23	30	3

SMEs - Small & Medium Sized Enterprises

*Die beiden Module F5.3 und E5.3 können nicht gemeinsam belegt werden

**Voraussetzung für die Vergabe der ECTS ist die erfolgreiche Anfertigung eines Projektberichts

***kein Freiversuch möglich

Anlage 1b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IM

Master-Studiengang Information Management am Standort Zweibrücken, Fachhochschule Kaiserslautern

ECTS - Anrechnungspunkte / SWS						
Module	1. Semester (SS)		2. Semester (WS)		3. Semester (SS)	
	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
1. General Management	7	4				
2. General Business Studies	3	2				
3. International Accounting	4	2				
4. Management and Communication Skills I	2	2				
- Tutorial Accounting (Modul 3)	2	1				
5. Two courses of the following three:						M
- 5.1 Management Support Systems	5	4				A
- 5.2 IT Project Management	5	4			A	S
- 5.3 International Management	5	4			U	T
- Tutorial	2	2			S	E
6. Business Value of IT			6	4	L	R
7. E-Business Management			3	2	A	
8. Econometrics and Forecasting			3	2	N	T
9. Legal Framework			3	2	D	H
- Tutorial Business Value (Modul 6)			1	1		E
- Tutorial E-Business Management (Modul 7)			1	1		S
- Tutorial Econometrics (Modul 8)			1	1		I
10. Two courses of the following three:						S
- 10.1 Analytical Information Systems			5	4		
- 10.2 Finance and Controlling of SMEs			5	4		
- 10.3 Asset Management			5	4		
- Tutorial			2	2		
11. Management and Communication Skills II					2	2
12. Auslandsaufenthalt*					13	
13. Master Thesis and Master Kolloquium**					15	1
Summe:	30	21	30	23	30	3

SMEs - Small & Medium Sized Enterprises

*Voraussetzung für die Vergabe der ECTS ist die erfolgreiche Anfertigung eines Projektberichts

**kein Freiversuch möglich

Anlage 1c: Alternative für Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IFE im Falle eines berufsbegleitenden Studiums

Master-Studiengang International Finance & Entrepreneurship am Standort Zweibrücken, Fachhochschule Kaiserslautern

ECTS - Anrechnungspunkte / SWS												
Module	1. Semester (SS)		2. Semester (WS)		3. Semester (SS)		4. Semester (WS)		5. Semester (SS)		6. Semester (WS)	
	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
1. General Management	7	4										
2. General Business Studies			3	2								
3. International Accounting	4	2										
4. Management and Communication Skills I	2	2										
- Tutorial Accounting (Modul 3)	2	1										
One course of the following three:												
- F5.1 International Insurance					5	4						
- F5.2 Investment Banking					5	4						
- F5.3 International Management *					5	4						
- Tutorial					1	1						
One course of the following three:												
- E5.1 Start Up and Going Public					5	4						M
- E5.2 Strategic Management					5	4			A			A
- E5.3 International Management *					5	4			U			S
- Tutorial					1	1			S			T
6. International and Monetary Economics			3	2								R
7. International Finance			6	4								
8. Econometrics and Forecasting			3	2								
9. Legal Framework							3	2				
- Tutorial Economics (Modul 6)			1	1								
- Tutorial Finance (Modul 7)			1	1								
- Tutorial Econometrics (Modul 8)			1	1								
10. Finance												
Two courses of the following three:												
- F10.1 Regulation for Financial Institutions							5	4				
- F10.2 Risk Management and Derivatives							5	4				
- F10.3 Asset Management							5	4				
- Tutorial							2	2				
10. Entrepreneurship												
Two courses of the following three:												
- E10.1 Management of SMEs							5	4				
- E10.2 Marketing							5	4				
- E10.3 Finance and Controlling of SMEs							5	4				
- Tutorial							2	2				
11. Management and Communication Skills II									2	2		
12. Auslandsaufenthalt**									13			
13. Master Thesis and Master Kolloquium***											15	1
Summe: ECTS-Anrechnungspunkte	15	9	15	11	15	12	15	12	15	2	15	1

SMEs - Small & Medium Sized Enterprises

*Die beiden Module F5.3 und E5.3 können nicht gemeinsam belegt werden

**Voraussetzung für die Vergabe der ECTS ist die erfolgreiche Anfertigung eines Projektberichts

***kein Freiversuch möglich

Anlage 1d: Alternative für Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte sowie SWS IM im Falle eines berufsbegleitenden Studiums

Master-Studiengang Information Management am Standort Zweibrücken, Fachhochschule Kaiserslautern

ECTS - Anrechnungspunkte / SWS												
Module	1. Semester (SS)		2. Semester (WS)		3. Semester (SS)		4. Semester (WS)		5. Semester (SS)		6. Semester (WS)	
	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
1. General Management	7	4										
2. General Business Studies					3	2						
3. International Accounting	4	2										
4. Management and Communication Skills I	2	2										
- Tutorial Accounting (Modul 3)	2	1										
5. Two courses of the following three:					5	4						M
- 5.1 Management Support Systems					5	4						A
- 5.2 IT Project Management					5	4			A			S
- 5.3 International Management					5	4			U			T
- Tutorial					2	2			S			E
6. Business Value of IT			6	4								R
7. E-Business Management			3	2					L			
8. Econometrics and Forecasting			3	2					A			
9. Legal Framework							3	2	N			T
- Tutorial Business Value (Modul 6)			1	1					D			H
- Tutorial E-Business Management (Modul 7)			1	1								E
- Tutorial Econometrics (Modul 8)			1	1								S
10. Two courses of the following three:							5	4				
- 10.1 Analytical Information Systems							5	4				
- 10.2 Finance and Controlling of SMEs							5	4				
- 10.3 Asset Management							5	4				
- Tutorial							2	2				
11. Management and Communication Skills II									2	2		
12. Auslandsaufenthalt*									13			
13. Master Thesis and Master Kolloquium**											15	1
Summe:	15	9	15	11	15	12	15	12	15	2	15	1

SMEs - Small & Medium Sized Enterprises

*Voraussetzung für die Vergabe der ECTS ist die erfolgreiche Anfertigung eines Projektberichts

**kein Freiversuch möglich

Anlage 2a: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Master-Studiengang International Finance & Entrepreneurship am Standort Zweibrücken, Fachhochschule Kaiserslautern

Modul	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
1. General Management	7
2. General Business Studies	3
3. International Accounting	6
4. Management and Communication Skills I	2
One course of the following three:	
- F5.1 International Insurance	6
- F5.2 Investment Banking	6
- F5.3 International Management *	6
One course of the following three:	
- E5.1 Start Up and Going Public	6
- E5.2 Strategic Management	6
- E5.3 International Management *	6
6. International and Monetary Economics	4
7. International Finance	7
8. Econometrics and Forecasting	4
9. Legal Framework	3
10. Finance	
Two courses of the following three:	
- F10.1 Regulation for Financial Institutions	6
- F10.2 Risk Management and Derivatives	6
- F10.3 Asset Management	6
10. Entrepreneurship	
Two courses of the following three:	
- E10.1 Management of SMEs	6
- E10.2 Marketing	6
- E10.3 Finance and Controlling of SMEs	6
11. Management and Communication Skills II	2
13. Master Thesis and Master Kolloquium	18
Summe: ECTS-Anrechnungspunkte	80

SMEs - Small & Medium Sized Enterprises

*Die beiden Module F5.3 und E5.3 können nicht gemeinsam belegt werden

Anlage 2b: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Master-Studiengang Information Management am Standort Zweibrücken, Fachhochschule Kaiserslautern

Modul	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
1. General Management	7
2. General Business Studies	3
3. International Accounting	6
4. Management and Communication Skills I	2
5. Two courses of the following three:	
- 5.1 Management Support Systems	6
- 5.2 IT Project Management	6
- 5.3 International Management	6
6. Business Value of IT	7
7. E-Business Management	4
8. Econometrics and Forecasting	4
9. Legal Framework	3
10. Two courses of the following three:	
- 10.1 Analytical Information Systems	6
- 10.2 Finance and Controlling of SMEs	6
- 10.3 Asset Management	6
11. Management and Communication Skills II	2
13. Master Thesis and Master Kolloquium	18
Summe:	80

SMEs - Small & Medium Sized Enterprises